

Richtlinie zur Einrichtung  
eines Studienabschluss-Stipendiums  
für erwerbstätige Studierende

RL 93000 SASB 115-03

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Christian Dobnik, Elisabeth Grün, Timotheus Hell, Sonja Stritzel</i>	<i>VR Stefan Vorbach, VRin Andrea Hoffmann</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>03.07.2020</i>	<i>07.07.2020</i>	<i>21.07.2020</i>

## 1. Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Einrichtung eines Studienabschluss-Stipendiums für erwerbstätige Studierende.

## 2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Studierenden der Technischen Universität Graz (TU Graz).

## 3. Verteiler

An alle Studierenden und MitarbeiterInnen der TU Graz.

## 4. Gegenseitige Beziehungen

Im Falle des Nichteinhaltens von Vorschriften durch eine OE der TU Graz haftet diese OE dem Rektorat im Innenverhältnis für alle dadurch verursachten Schäden.

## 5. Mitgeltende Unterlagen

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF
- Satzung der TU Graz idgF
- Richtlinie zum Rechnungswesen (RL 92000 REWE 060) idgF

## 6. Prozessverantwortlichkeit

VerantwortlicheR des Rektorates für Lehre (VRRL).

## 7. Richtlinie

### 7.1. Einrichtung des Studienabschluss-Stipendiums

Das Rektorat der TU Graz richtet ein Studienabschluss-Stipendium für erwerbstätige Studierende ein, die nach Eintreten der Studienbeitragspflicht ein Stipendium beantragen können, um das Studium in überschaubarer Zeit abzuschließen.

Das Stipendium wird für zwei Studienjahre beginnend mit Wintersemester 2020/21 eingerichtet.

### 7.2. Höhe des Stipendiums

Die Höhe des Studienabschluss-Stipendiums beträgt 500 Euro pro Semester pro Studierender/Studierendem.

### 7.3. Bezugsgruppen

Alle Studierenden (Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktoratsstudierende), welche die Kriterien erfüllen, können ein Stipendium beantragen. Die Bezugsgruppen dieses Stipendiums sind selbständig und/oder unselbständig erwerbstätige Studierende. Antragsberechtigt sind ordentliche studienbeitragspflichtige Studierende an der TU Graz mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder ordentliche Studierende der TU Graz, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen oder ordentliche Studierende der TU Graz, die unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung fallen, sowie ordentliche Studierende der TU Graz aus Drittstaaten, die über eine andere Aufenthaltsberechtigung als jene für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen. Außerordentliche Studierende und MitbelegerInnen von anderen Bildungseinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

### 7.4. Einkommensgrenze

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die/der Studierende ein **Bruttoeinkommen** über der Geringfügigkeitsgrenze bis zur doppelten Höhe der Geringfügigkeitsgrenze im Kalenderjahr, das der Antragstellung vorangeht, nachweisen.

Die Berechnung des Einkommens der/des Studierenden bezieht sich auf das Kalenderjahr vor der Antragstellung (Einkommensnachweis des dem Zeitpunkt der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahres).

Die Einkommensgrenzen sind demnach:

- bei Antragstellung 2020: Bruttoeinkommen im Kalenderjahr 2019 zwischen Euro 6.255,34 und Euro 12.510,68
- bei Antragstellung 2021: Bruttoeinkommen im Kalenderjahr 2020 zwischen Euro 6.449,24 und Euro 12.898,48
- bei Antragstellung 2022: Bruttoeinkommen im Kalenderjahr 2021 lt. Festlegung der Geringfügigkeitsgrenze ab 1. Jänner 2021.

### 7.5. Einkommensnachweise

Erforderliche Einkommensnachweise sind

- der Einkommenssteuerbescheid über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen Semesterbeginn vorangeht und aus welchem die Bruttobezüge ersichtlich sind oder
- die Eidesstattliche Erklärung der/des Steuerberaterin/Steuerberaters der/des Studierenden im Falle der Selbständigkeit der/des Studierenden oder
- die Datenübermittlung (+ Detailansicht) an die Finanzverwaltung aus FinanzOnline oder
- der Jahreslohnzettel aus FinanzOnline oder
- der Einheitswertbescheid bei LandwirtInnen.

## 7.6. Bezugsdauer

Die maximale Bezugsdauer beträgt

- bei einem Diplomstudium 4 Semester
- bei einem sechs- bzw. achtsemestrigen Bachelorstudium 4 Semester
- bei einem viersemestrigen Masterstudium 2 Semester
- bei einem sechssemestrigen Doktoratsstudium 4 Semester.

Es erfolgt eine semesterweise Antragstellung. Die Antragsfrist läuft im Wintersemester ab 1. Oktober bis zum 10. Dezember und im Sommersemester ab 1. März bis zum 10. Mai. Nachzuweisen ist der Studienfortschritt im der Antragstellung vorangehenden Semester.

Pro Semester kann pro Studierender/Studierendem nur ein Antrag auf Ausbezahlung des Stipendiums für ein Studium gestellt werden, wobei der Antrag nur gestellt werden kann, wenn kein Antrag auf Basis gesetzlicher Erlass- oder Rückzahlungsgründe gestellt und genehmigt wurde und/oder wenn der Abschluss des studienbeitragspflichtigen Studiums bis zum Ende der Nachfrist (Wintersemester 30.11. und Sommersemester 30.04.) für das beantragte Semester erfolgt ist.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt im laufenden Semester, vorausgesetzt die/der Studierende ist zum Studium durch Bezahlung des Studien- sowie des Studierendenbeitrages korrekt gemeldet und erfüllt die sonstigen genannten Voraussetzungen.

## 7.7. Studienfortschritt

Beim Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens zwei Drittel der ECTS-Anrechnungspunkte des Studiums absolviert worden sein, das heißt bei einem Bachelorstudium mindestens 120 ECTS, bei einem Masterstudium mindestens 80 ECTS und bei einem Diplomstudium mindestens 160 ECTS, wobei sich bei einem Diplomstudium Studierende im letzten Studienabschnitt sowie über der Mindeststudienzeit inklusive der Toleranzsemester ihres Studiums befinden müssen. Bei einem Doktoratsstudium müssen die erforderlichen bzw. vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie je nach Curriculum zusätzliche Kriterien (z. B. Fortschrittsberichte) nachgewiesen werden.

Bei der Antragstellung muss eine Studienaktivität von mindestens 8 ECTS im der Antragstellung vorangehenden Semester nachgewiesen werden. Es werden nur (Wahl-)Pflichtlehrveranstaltungen inkl. Anerkennungen (Prüfungsdatum im Leistungszeitraum) berücksichtigt; bei gemeinsam eingerichteten Studien (NAWI Graz, ET-Ton., ...) können diese auch an der Partneruniversität erbracht worden sein. Bei Diplom-, Master- oder Doktoratsstudien muss die/der (Erst-)BetreuerIn den Fortschritt der Diplom- oder Masterarbeit bzw. Dissertation bestätigen.

## 7.8. Verständigung über die Zuerkennung des Stipendiums

Die AntragstellerInnen sind von der Entscheidung durch das Rektorat im Wege des Studienservice nach Erledigung des jeweiligen Antrages zu verständigen. Die Nachreichung einzelner Beilagen ist längstens bis 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung durch die OE Studienservice möglich. Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen nach dem Antragszeitraum werden bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt.

## 7.9. Auszahlung des Stipendiums

Die Auszahlung erfolgt gemäß Richtlinie zum Rechnungswesen (RL92000 REWE 060). Die Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch das Rektorat. **Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbezahlung des Studienabschluss-Stipendiums.**

## 7.10. Rückforderbarkeit des Stipendiums

Sofern Studierende das Stipendium durch unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit das Stipendium unverzüglich der TU Graz zurückzuzahlen.

## 7.11. Transparenzdatenbank

Um die Meldung von Stipendienauszahlungen aufgrund des Transparenzdatenbankgesetzes (Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank – Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012 BGBl. I Nr. 99/2012) zu erfüllen, ist es notwendig einen aktuellen Meldezettel bei der Antragstellung zur Verfügung zu stellen.

## 7.12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Kundmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie zur Gänze.